

# Doppelabstimmung betr. Frauenstimmrecht im Kt. Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846314>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*„Wahre Demokratie erfordert die Anteilnahme einer möglichst grossen Zahl von Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen an den öffentlichen Angelegenheiten“.*

*Ernst Nobs, Helvetische Erneuerung*

## **Doppelabstimmung betr. Frauenstimmrecht im Kt. Zürich**

Der Zürcher Kantonsrat beschloss am 24. März 1947 mit 79 gegen 19 Stimmen auf Antrag des Regierungsrates über das Frauenstimmrecht eine Doppelabstimmung durchführen zu lassen.

Das Gesetz über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen im Kanton Zürich (siehe Staatsbürgerin No. 3, März 1947) und die Initiative Nägeli, die die volle politische Gleichberechtigung der Frau verlangt, sollen also dem Volke (!) gleichzeitig vorgelegt werden.

---

## **Die Gemeinden im Kanton Zürich**

4. Folge (siehe Staatsbürgerin No. 3, März 1947)

### **Das Verhältniswahlverfahren, Proporz.**

Liebe Klara!

Du hast recht: nur wer bestrebt ist, allen Dingen auf den Grund zu gehen, ist einer hohen Aufgabe würdig. So will ich Deinem Wunsche willfahren und Dir in einem kleinen Exkurse das **Verhältniswahlverfahren**, den sog. „Proporz“, erläutern. Die Frage ist gegenwärtig ohnehin aktuell, da auch der Kantonsrat in diesem Verfahren gewählt wird.

In den einzelnen Wahlkreisen erstellen die verschiedenen Parteien eine Liste ihrer Kandidaten, die nur soviele Wahlvorschläge enthalten darf, als dem Wahlkreis Vertreter in den Gemeinderat zustehen. Massgebend für die Verteilung der 125 Mandate auf die einzelnen Stadtkreise ist deren Wohnbevölkerung, bzw. die bei der vorangegangenen eidg. Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl. Ein bestimmter Kandidat darf nur auf einer Liste vorgeschlagen sein und auf dieser höchstens zweimal. Jede Liste muss von 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben und bis am 4. Mittwoch vor dem Wahltag, abends 6 Uhr (Poststempel gilt) bei der Kreiswahlvorsteherschaft eingereicht sein. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unter-